

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Jänner 1956

372/A.B.

zu 386/J.

Anfragebeantwortung

Eine ihm am 9. Dezember 1955 zugekommene Anfrage der Abg. O l a h und Genossen, betreffend eine neuerliche Eingabe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wegen Verfolgung von Übertretungen der Arbeitszeitordnung, beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r wie folgt:

"Es ist richtig, dass die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit einem Schreiben vom 27. Oktober 1955 neuerlich an das Bundesministerium für Justiz mit dem Ersuchen herangetreten ist, 'die Staatsanwaltschaften anzuweisen, von der weiteren Verfolgung von Übertretungen der Arbeitszeitordnung Abstand zu nehmen, bzw. die Innehaltung in einschlägigen Strafverfahren bei den Gerichten zu beantragen'. Dieses neue Ersuchen wurde damit begründet, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien eine wegen Vergehens nach § 25 der Arbeitszeitordnung angeklagte Firmeninhaberin mit Urteil vom 20. September 1955, 1 b E Vr 1081/55, unter Hinweis darauf freigesprochen habe, dass die Verordnung über die 60-Stunden-Woche noch in Kraft stehe und dass die Arbeitszeitordnung mangels gehöriger Kundmachung in Österreich gar nicht gelte. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Wien Berufung erhoben, über die vermutlich im Jänner 1956 durch das Oberlandesgericht Wien - nicht durch den Obersten Gerichtshof, wie die Bundeskammer vermeint - entschieden werden wird.

Wie ich in der Antwort auf eine Anfrage der Abg. P r o k s c h und Genossen zur Arbeitszeitordnung (Schreiben vom 19. September 1955, JMZI.12.804-9a/55 zu 1852/NR/55) bereits ausgeführt habe, hat sich das Bundesministerium für Justiz nicht veranlasst gesehen, die in den dort näher bezeichneten Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich erfolgte Anregung, die auf das gleiche Ziel gerichtet war, aufzugreifen. Auch nach der oben dargelegten Sach- und Rechtslage sieht das Bundesministerium für Justiz derzeit keinen Grund, den Anklagebehörden die von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angeregten Weisungen zu erteilen; eine Weisung an die Anklagebehörden, keine Anklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitordnung zu erheben, würde erst ergehen, wenn der Oberste Gerichtshof aussprechen sollte, dass § 25 der Arbeitszeitordnung nicht in Geltung stehe."

-.-.-.-